

493. Landrecht. Mit Zuschrift vom 4. März 1899 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an den minderjährigen Max Kirchheimer, aus Birmwangen, Baden, geboren zu Zürich am 12. April 1883, wohnhaft Mainaustrasse 49, Zürich V, welcher gestützt auf die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 24. Januar 1899, unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörden im Sinne des § 784, lit. a des privatrechtlichen Gesetzbuches vom 4. Dezember 1887 am 18. Februar 1899 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Max Kirchheimer wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Betent hat vor dem zurückgelegten 17. Altersjahr für definitive Entlassung aus seinem früheren Staatsverbände zu sorgen.

IV. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn Hermann Weil, Beatengasse 15 in Zürich I als Vormund den Betenten, an den Stadtrat Zürich, an die Direktion der Finanzen, sowie an den Gemeinderat Birmwangen.